

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Lernförderung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 30.01.2020 - Drs. 18/5719 an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 05.03.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit 2011 werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt auch eine zusätzliche außerschulische Lernförderung.

Diese Förderung kann von allen genutzt werden, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten, jünger als 25 Jahre sind und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie dadurch die Lernziele des Schuljahrgangs - in der Regel die Versetzung - erreichen können.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets wird bei bedürftigen Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

In der Regel sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover sachlich und örtlich zuständige Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in den jeweiligen Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes. Sie vollziehen die Umsetzung der Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets im eigenen Wirkungskreis. Dem Land obliegt insoweit die Rechtsaufsicht.

1. **Welche Qualitätsansprüche/Qualifikationen müssen die Anbieter der außerschulischen Lernförderung erfüllen?**
2. **Welche Anforderung an die Qualität/Qualifikation hält die Landesregierung für angemessen, und welche Anforderungen und/oder Auswahlkriterien sind der Landesregierung aus den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover bekannt (bitte jeweils nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover aufschlüsseln)?**
3. **Wer ist für die Prüfung der Anforderungen zuständig?**
4. **Wie soll die persönliche und charakterliche Eignung nachgewiesen werden?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der sozialleistungsrechtlichen Beratungs- und Aufklärungsgebote sollen Leistungsberechtigte, die selbst bzw. deren Kinder einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben (könnten), in geeigneter Form über das sozialrechtliche Leistungsspektrum sowie das Antragsverfahren informiert werden. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Sozialleistungsträger mit Schulen und Tageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen.

Die den Sozialleistungsträgern auferlegte Informationspflicht und im konkreten Einzelfall erforderliche Unterstützung findet ihre Grenzen im Rahmen der zumutbaren Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person bzw. der sie gegebenenfalls vertretenden Eltern.

Die Freiheit, Verantwortung und das Risiko für die Auswahl geeigneter Angebote und Anbieter und gegebenenfalls die Entscheidung für einen Wechsel des Anbieters liegt bei den Berechtigten. Dies entspricht der Eigenverantwortung anderer Familien, die die Angebote der Lernförderung außerhalb der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets selbst finanzieren.

Bei einem festgestellten außerschulischen Lernförderbedarf muss das Angebot geeignet sein, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolversprechend ist, mit ihr die im Einzelfall bei der leistungsberechtigten Person bestehenden schulischen Defizite zu kompensieren. Diese Geeignetheit ist vom sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (erforderlichenfalls auch im Zusammenwirken mit der Schule) festzustellen.

Die Empfehlung hinsichtlich des quantitativen Umfangs der Lernförderung richtet sich maßgeblich nach dem von der Schule bestätigten individuellen Förderbedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Die Empfehlung gilt pro Fach.

Die Sozialleistungsträger sind dagegen gesetzlich nicht verpflichtet, mit der Folge einer entsprechenden Gewähr die inhaltliche Qualität der Angebote oder die persönliche Eignung der Anbieter zu überprüfen.

Aus dem Hinwirkungsgebot nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II lässt sich auch keine Verpflichtung der Sozialleistungsträger ableiten, entsprechende Überprüfungen einzelner Personen (z. B. durch eine Vorlage von Führungszeugnissen) im Rahmen des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen durchzuführen. Den Nachweis einer persönlichen und charakterlichen Eignung des Leistungsanbieters sieht das Gesetz ebenfalls nicht vor.

Sollte im Einzelfall eine Unterstützung einer leistungsberechtigten Person z. B. durch die Vermittlung eines Angebotes durch den Sozialleistungsträger erforderlich sein, kann auf die amtsbekannten Anbieter hingewiesen werden, soweit nicht (ausnahmsweise) offensichtliche Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen.

Die jeweiligen regionalen Auswahlkriterien und die diesbezüglichen Anforderungen an die Anbieter der außerschulischen Lernförderung vor Ort sind der Landesregierung vor dem Hintergrund des Aufgabenvollzugs des Bildungs- und Teilhabepakets im eigenen Wirkungskreis der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover nicht bekannt.

- 5. In welcher Art Vertragsverhältnis werden die Anbieter der Lernförderung beauftragt?**
- 6. Handelt es sich um einen Arbeitsvertrag? Wenn ja, wer ist der Arbeitgeber?**
- 7. Welche Arten von Vertragsverhältnissen sind der Landesregierung aus den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover bekannt?**

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einzelne Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe wie die ergänzende Lernförderung können vom Sozialleistungsträger entweder durch Sachleistungen (insbesondere personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an die Leistungsanbieter), durch Dienstleistungen (z. B.

eigene Angebote der Sozialleistungsträger) oder seit dem 1. August 2019 auch durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht werden.

Die zuständigen Sozialleistungsträger bestimmen im Rahmen pflichtgemäßer Ermessenausübung, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Diese Entscheidung ergeht im Regelfall im eigenen Wirkungskreis und unterliegt nicht der fachlichen Weisung des Landes.

Von der Art der Leistungserbringung des Sozialleistungsträgers gegenüber der leistungsberechtigten Person hängt letztendlich auch ab, ob und welche vertraglichen Beziehungen zwischen dem Sozialleistungsträger und dem Leistungsanbieter beziehungsweise zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungsanbieter im Einzelfall begründet werden und wie diese inhaltlich ausgestaltet sind.

Das Vertragsverhältnis besteht jedoch grundsätzlich zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungsanbieter. Beantragt eine leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten für eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes und erbringt der Träger der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende diese im Wege der Direktzahlung, wird allein dadurch keine vertragliche Beziehung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsanbieter begründet.

Die sowohl regional als auch nach der jeweiligen Trägerschaft und dem Rechtskreis in der Verwaltungspraxis denkbar unterschiedlichen Vertragsverhältnisse für die Durchführung der außerschulischen Lernförderung sind der Landesregierung vor dem Hintergrund des Aufgabenvollzugs des Bildungs- und Teilhabepaketes im eigenen Wirkungskreis nicht bekannt.

#### **8. Wie soll auf kommunaler Ebene eine Transparenz über die Anbieter der Lernförderung geschaffen werden?**

Den Sozialleistungsträgern obliegt grundsätzlich eine Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht über die sozialrechtlichen Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (§§ 13 bis 15 SGB I).

Im Rahmen dieser Pflichten können die Leistungsträger auch Auskunft über die regional bestehenden geeigneten Angebote der außerschulischen Lernförderung erteilen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine Aufstellung aller möglichen Leistungsanbieter vor Ort vorzuhalten und zu aktualisieren.

#### **9. In welchem Umfang (Stunde pro Woche) soll in der Regel die Lernförderung stattfinden und wie lange soll die Lernförderung in der Regel insgesamt dauern?**

Die Empfehlung hinsichtlich des Umfangs der Lernförderung richtet sich maßgeblich nach dem von der Schule bestätigten individuellen Förderbedarf des Kindes und kann nicht pauschal beantwortet werden. Im Regelfall gelten sechs Monate als Förderzeitraum im Umfang von einer Stunde pro Fach als angemessen. „In der Regel“ bedeutet, dass weder ein im Einzelfall ausreichender kürzerer Zeitraum noch ein längerer Zeitraum generell ausgeschlossen werden kann. Genauso kann eine Erhöhung der wöchentlichen Stunden aus pädagogischer Sicht notwendig sein.

#### **10. Findet die Lernförderung ausschließlich außerschulisch statt?**

Voraussetzung für die Bewilligung von Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, dass diese die schulischen Angebote ergänzt. Insofern handelt es sich um eine „außerschulische Lernförderung“, d. h. sie unterliegt nicht dem Verantwortungsbereich und der Organisation der Schule. Allerdings gehen von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (z. B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen (insbesondere Angebote von Elterninitiativen und Fördervereinen) laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus. Sie können grundsätzlich durch Leistungen für Bildung und Teilhabe finanziert werden. In der Gesetzesbe-

gründung werden vorhandene schulnahe Strukturen als Lernförderung sogar befürwortet. Sie seien am ehesten geeignet, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben.

**11. Welche Preise hält die Landesregierung für Einzelförderung und Gruppenförderung für angemessen?**

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden die Aufwendungen für eine angemessene Lernförderung berücksichtigt. Gemäß der einschlägigen Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drucksache 17/3404, Seite 105 f.).

Dies erfordert in der Regel eine entsprechende Markterkundung und Marktbeobachtung durch den zuständigen Sozialleistungsträger. In diesem Zusammenhang ist den regionalen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Feststellungen trifft der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe bzw. kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im eigenen Wirkungskreis.

(Verteilt am 12.03.2020)